

B e g r ü n d u n g

zum Bauungsplan Nr. 9 Breiller Gracht - Auenweg

1.) Allgemeines

Das vom Bauungsplan betroffene Gebiet liegt im Stadtteil Frelenberg und wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt. Der Bauungsplan war aufzustellen, weil bodenordnende Maßnahmen erforderlich sind.

2.) Bodenordnende Maßnahmen

Im Plangebiet sind folgende bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

Grenzregelung bzw. Enteignung

Begründung: Geringfügige Verschiebung der Grundstücksgrenzen
Erwerb des Straßenlandes

3.) Kosten für die Durchführung der Planung

3.1	Folgende Erschließungsmaßnahmen sind vorgesehen: Die Straßen erhalten Fahrbahnen von 6,00 m Breite. Die Gehwege sind 2,00 m breit. Für den ruhenden Verkehr ist ein Parkplatz vorgesehen.	
3.2	Kosten der Erschließung	
3.21	Grunderwerb	7.000,00 DM
3.22	Erstmalige Herstellung d. Erschl.Anlage	240.000,00 DM
3.23	Kosten Entwässerung	65.000,00 DM
3.24	Kosten Straßenbeleuchtung	23.000,00 DM
3.25	Erschließungsaufwand	<u>335.000,00 DM</u>
3.3	Sonstige Erschließungskosten (nicht beitragsfähig)	
3.31	Kosten Brücken, Unterführungen	./.
3.32	Kosten Ortsdurchfahrten Landstr.	./.
3.33	Kanalkosten	55.000,00 DM
		<u>55.000,00 DM</u>
3.4	Anteil der Stadt	
3.41	Aus 3.2 = 10 %	33.500,00 DM
3.42	Aus 3.3 nach Abzug von Beihilfen	27.500,00 DM
3.43	Belastung der Stadt	<u>61.000,00 DM</u>



gehört zur Genehmigung
vom 25. Jan. 1972
Az. 34.3.1-410-401/70
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Besondere bauliche Festsetzungen für die
Bebauungspläne Nr. ~~5, 6, 9, 13, 14, 17~~
und ~~18~~

=====

- 1.) Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen, mit Rasen einzusäen und mit Stauden und vereinzelt Bäumen zu bepflanzen. Die Anlagen sind in gepflegtem Zustand zu halten. Zäune sind nur hinter der Baulinie (seitlich) bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Eine Einfriedigung der Vorgärten zur Straße hin ist unzulässig.

- 2.) Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5,50 m haben, um das Abstellen eines Fahrzeuges vor der Garage zu gewährleisten. Hat die Baulinie einen geringeren Abstand als 5,50 m zur Straßenbegrenzungslinie, so ist sie für Garagen nicht anzuwenden. Sie sind mit Dachneigungen zwischen 0° - 8° auszubilden. Einschnitte in den Vorgartenflächen sollen nicht gestattet werden.
Die Flucht des Hauptgebäudes darf nicht überschritten werden.

Vermerk: Genehmigt wurden nur die unterstrichenen Teile der Festsetzungen

Übach-Palenberg, den | 3. Dez. 1970



gehört zur Genehmigung vom 25. Jan. 1972

Nr. 343.1-410-401/70

Der Regierungspräsident
im Auftr.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]
Gärtner
Bürgermeister